

# **Verordnung über die Abfallbewirtschaftung**

**der Gemeinde Oberglatt ZH**

**vom 01. Januar 2015**

---

## Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlage .....	3
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich .....	3
Art. 2 Definition der Abfallarten.....	3
Art. 3 Grundsätze .....	4
Art. 4 Vollzug und Erlass von Verfügungen .....	4
Art. 5 Ausführungsbestimmungen .....	4
Art. 6 Aufgaben der Gemeinde.....	4
Art. 7 Sammlungen .....	5
Art. 8 Information, Vorbildverhalten .....	5
Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben .....	5
Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip .....	6
Art. 11 Gebührenerhebung.....	7
Art. 12 Gebührenordnung.....	7
Art. 13 Gebührenverrechnung .....	7
Art. 14 Rechtsmittel.....	8
Art. 15 Kontrolle und Strafbestimmungen.....	8
Art. 16 Schlussbestimmungen.....	8

## **Rechtsgrundlage**

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 und auf Art. 14 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 nachstehende Verordnung über die Abfallbewirtschaftung.

### **Art. 1 Zweck, Geltungsbereich**

<sup>1)</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Oberglatt, ausser bezüglich des Klärschlammes. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.

<sup>2)</sup> Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

<sup>3)</sup> Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

### **Art. 2 Definition der Abfallarten**

<sup>1)</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, ungeachtet ihrer Herkunft. Als Siedlungsabfall gelten:

- Kehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle
- Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt.
- Separatabfälle: Abfälle, die separat gesammelt werden und ganz oder teilweise der Verwertung, der Wiederverwendung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

<sup>2)</sup> Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und kein Sonderabfall sind.

<sup>3)</sup> Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle.

<sup>4)</sup> Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

### **Art. 3 Grundsätze**

- 1) Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.
- 2) Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z. B. Grüngut) sind, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.
- 3) Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

### **Art. 4 Vollzug und Erlass von Verfügungen**

- 1) Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig.
- 2) Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde wird die Abteilung Gesundheit bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

### **Art. 5 Ausführungsbestimmungen**

- 1) Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.
- 2) Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung, in der gestützt auf die Gebühreng-rundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

### **Art. 6 Aufgaben der Gemeinde**

- 1) Die Gemeinde sorgt dafür, dass
  - Kehrriecht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
  - Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
  - Biogene Abfälle aus Haushaltungen, soweit diese nicht selber kompostiert werden können, gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
  - ein Häckseldienst angeboten wird;
  - die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
  - an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätzen, Anlagen usw.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden;
  - das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9I und Abs. 13 voll-

zogen wird.

<sup>2)</sup> Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

<sup>3)</sup> Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

## **Art. 7 Sammlungen**

<sup>1)</sup> Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässig Abfahren an.

<sup>2)</sup> Für folgende Abfälle bietet die Gemeinde regelmässig Abfahren und/oder Sammelstellen an, nämlich für Sperrgut, Papier, Glas, Metalle, biogene Abfälle sowie Altöl aus Haushalten.

<sup>3)</sup> Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

<sup>4)</sup> Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung von Oberglatt und den zur Benutzung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat kann die Berechtigung ausdehnen oder die Benützung einschränken.

<sup>5)</sup> Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

## **Art. 8 Information, Vorbildverhalten**

<sup>1)</sup> Der Gemeinderat und die Abteilung Gesundheit informiert und beraten die Bevölkerung und das Gewerbe über die Behandlung von Abfällen.

<sup>2)</sup> Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender und bei Bedarf entsprechende Merkblätter.

<sup>3)</sup> Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallenden Kosten und Gebühren sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

## **Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben**

<sup>1)</sup> Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in separaten Informationen und im Abfallkalender. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbraucherinnen und -verbrauchern den Herstellerinnen und Herstellern bzw. den Händlerinnen und Händlern zurückgegeben werden.

<sup>2)</sup> Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Die separat zu sammelnden

Abfälle werden im Abfallkalender aufgeführt.

<sup>3)</sup> Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

<sup>4)</sup> Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton usw.) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen. Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

<sup>5)</sup> Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.

<sup>6)</sup> Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

<sup>7)</sup> Die Entsorgung von Konfiskatabfällen und Kadaver ist separat geregelt.

<sup>8)</sup> Bauabfälle sind auf der Baustelle in die gängigen Fraktionen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baukommission kann eine weitergehende Trennung verlangen. Ist eine Trennung aus Platzgründen am Ort nicht möglich, muss diese später erfolgen.

<sup>9)</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen (ausgenommen Verwertung kompostierbarer Abfälle auf privaten Kompostierplätzen).

<sup>10)</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

<sup>11)</sup> Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

<sup>12)</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfällen dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Der Gemeinderat kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.

<sup>13)</sup> In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

## **Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

<sup>1)</sup> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

<sup>2)</sup> Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z. B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden

über die Abfallrechnung gedeckt.

#### **Art. 11 Gebührenerhebung**

- 1) Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Kehrichts und des Grüngutes aus Haushaltungen und Gewerbe und des Sperrgutes werden verursachergerechte Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und Verwertung und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.
- 2) Seit der Einführung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte wird die gemeindeeigene Sammlung freiwillig weiterbetrieben, gemäss Art. 7 der VO. Für Anlieferungen wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben.
- 3) Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch volumen- bzw. gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse nicht erfasste Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.
- 4) Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit bzw. pro Betriebseinheit (Gewerbe, Industrie usw.).
- 5) Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer

#### **Art. 12 Gebührenordnung**

- 1) Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einer Gebührenordnung fest.
- 2) Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.
- 3) Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

#### **Art. 13 Gebührenverrechnung**

- 1) Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit 30-tägiger Zahlungsfrist gestellt.
- 2) Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins verrechnet.
- 3) Der Gemeinderat kann für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbebetrieben ein Depositum verlangen.

## **Art. 14 Rechtsmittel**

- 1) Entscheide und Verfügungen des zuständigen Ressortvorstandes die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Entscheide und Beschlüsse des Gemeinderates können innert 30 Tagen beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.
- 2) Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

## **Art. 15 Kontrolle und Strafbestimmungen**

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
- 2) Die Kosten für die Kontrolle der Abfallgebinde, für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.
- 3) Fehlbare werden an das Statthalteramt Dielsdorf verzeigt.
- 4) Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG), anwendbar.

## **Art. 16 Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 2) Auf diesen Zeitpunkt hin wird die bisherige Verordnung über die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Oberglatt vom 3. Juli 2001 aufgehoben.

Die vorstehende Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Politischen Gemeinde Oberglatt wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014 angenommen.

Oberglatt, 11. Dezember 2014

**Gemeindeversammlung Oberglatt**

Werner Stähli                      Christian Fuhrer  
Gemeindepräsident              Gemeindeschreiber

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung vom 26. Mai 2015.